

Glasbehälter verboten



POLIZEI
Hamburg



Warum ein Glasgetränkebehältnisverbot?

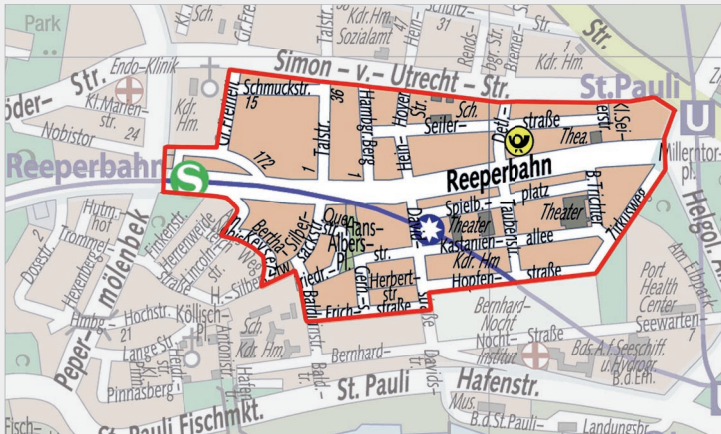
Das Mitführen und der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen sind zu bestimmten Zeiten im Bereich der Reeperbahn und dem näheren Umfeld verboten. Durch dieses Verbot soll der Missbrauch von Glasbehältnissen für die Begehung von Straftaten verhindert werden, um damit die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen.

Das Glasflaschenverbotsgesetz wird im Juli 2009 in Kraft treten.

Wo gilt das Glasgetränkebehältnisverbot?

Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich Reeperbahn, am Hans-Albers-Platz, in den umliegenden Straßen sowie im S-Bhf. Reeperbahn.

Verbotsgebiet



Das Glasgetränkebehältnisverbotsgelände ist **rot** umrandet

Wann gilt das Glasgetränkebehältnisverbot?

An den Wochenenden von Freitagabend bis Montagmorgen sowie in den Nächten vor und an Feiertagen jeweils von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Wie erkenne ich das Verbotsggebiet?

Nebenstehendes Schild weist sowohl vor dem Betreten des Verbotsggebietes als auch innerhalb des Gebietes auf das Glasflaschenverbot hin.



* Das Schild informiert außerdem über das bereits geltende Waffenverbotsggebiet und die bestehende Videoüberwachung.

Was genau ist verboten?

Im Glasflaschenverbotsgebiet ist es auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten, folgende Glasbehältnisse mitzuführen oder zu verkaufen:

- Glasflaschen,
- Trinkgläser,
- sonstige Behältnisse aus Glas.

Der Inhalt der Glasbehältnisse ist für das Verbot unerheblich.

Welche Ausnahmen gibt es?

Vom Verbot ausgenommen sind Polizeien, Bezirkliche Dienststellen, Stadtreinigung, Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste.

- Ansonsten dürfen Glasbehältnisse nur dann mitgeführt werden, wenn sie original verschlossen und nicht zugriffsbereit transportiert werden. Das heißt, in einem geschlossenen und gesicherten Behältnis (z. B. Rucksack oder Einkaufs-Trolley). Plastik- oder Papier-tüten reichen allein **nicht** aus.
- Gewerbetreibende, deren Betrieb im Verbotsggebiet liegt, sowie deren Angestellte und Zulieferer dürfen Glasbehältnisse zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Getränkeanlieferung) mit sich führen.
- Für die behördlich genehmigte Außengastronomie ist die Benutzung von Trinkgläsern zulässig.
- Vom Verbot ebenfalls ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeugs oder in einem am

Fahrzeug befestigten geschlossenen Behältnis; dies gilt auch für das Mitführen in Fahrzeugen, soweit das Verbotsgelände lediglich durchfahren wird.

- Besondere Ausnahmen sind bei der Polizei, J 4 (Waffenbehörde), zu beantragen; Tel. 0 40 42 86-6 76 01, E-Mail: waffenbehoerde@polizei.hamburg.de

Hinweis

Nach wie vor dürfen Getränke unbeschränkt mitgeführt und verkauft werden, die sich nicht in Glasbehältnissen befinden. Das heißt, auch in den Verbotzeiten können Getränke z. B. in Plastikflaschen, Dosen oder so genannten Tetra-Packs mitgeführt und verkauft werden.

Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet?

Der Verstoß gegen das Glasgetränkebehältnisverbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die verbotswidrig mitgeführten Glasbehältnisse und deren Inhalte können eingezogen bzw. vernichtet werden.

Für weitere Fragen zum Thema:

Polizeikommissariat 15 Tel. 0 40 42 86 - 5 15 10



POLIZEI
Hamburg